



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2



An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 3604-01/93

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1993) -
Begutachtung und Stellungnahme;

Schreiben des BMÖWV vom 22. September 1993,
Zl. 430.347/1-IV/4/93

ENTWURF	
75	GE/19
Datum:	3. NOV. 1993
Verteilt:	5. Nov. 1993

Handwritten signature

In der Anlage beehrt sich der RH, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Ge-
setzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

25. Oktober 1993

Der Präsident:

i.V. Weber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Handwritten signature



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 3604-01/93

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1993) -
Begutachtung und Stellungnahme;

Schreiben des BMÖWV vom 22. September 1993,
Zl. 430.347/1-IV/4/93

Der RH bestätigt den Erhalt des Entwurfes für das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz 1993
und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. **Grundsätzliche Bemerkungen:**

Abgesehen von den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, die aus verfassungsrechtlichen Gründen (vgl Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG) vom Geltungsbereich der "allgemeinen Arbeitsinspektion" ausgenommen sind, sind nur für die Verkehrsunternehmen und die traditionellen Bergbautätigkeiten gesonderte Aufsichten bzw Einrichtungen zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes eingerichtet.

Der RH nimmt die nunmehrige Vorlage für ein neues Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz zum Anlaß, zur Überlegung anzuregen, ob die Gründe, die für die Einrichtung einer eigenen Verkehrs-Arbeitsinspektion maßgeblich waren, auch heute noch ins Treffen geführt werden können. Die der gegenwärtigen Rechtslage entsprechende Organisation des Dienstnehmerschutzes geht offenbar von der Überlegung aus, die Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes bei jenen Betrieben, die wegen ihres ausgeprägten Gefahrenpotentials einer besonderen Aufsicht bedürfen, jener Behörde zu übertragen, die zur erwähnten Aufsicht überhaupt berufen ist. Dieses Modell - in Österreich hinsichtlich der Verkehrs- und Bergbaube-

RECHNUNGSHOF, ZI 3604-01/93

- 2 -

triebe verwirklicht – birgt allerdings die Gefahr einer Interessenkollision zum Nachteil eines effizienten Arbeitnehmerschutzes in sich. Wie am Beispiel der ÖBB erkennbar ist, fällt nämlich die Funktion des Eigentümerversetzers mit der Funktion des Leiters jener Behörde zusammen, die zur Wahrnehmung der Arbeitsinspektion über die ÖBB berufen ist. Der Verdacht, daß erforderliche Schutz- oder Sanierungsmaßnahmen aus wirtschaftlichen Überlegungen verzögert werden könnten, weil entsprechende Konsequenzen bei Säumnigkeiten nicht ernsthaft zu befürchten sind, ist aufgrund von Beobachtungen des RH im Zuge seiner Prüfungstätigkeiten nicht von der Hand zu weisen (siehe TB 1978 Abs 64. 10).

2. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

§ 5 Abs 1 des Entwurfs sichert den Organen der Verkehrs-Arbeitsinspektion den jederzeitigen Zutritt zu allen Betriebs- und Arbeitsstätten, allenfalls unter Begleitung einer ausreichend informierten Person (Abs 5). Gem § 6 Abs 2 des Entwurfs hat die – grundsätzlich gebotene – Mitteilung an den Arbeitgeber (Dienststellenleiter) über die Anwesenheit der Arbeitsinspektoren dann zu unterbleiben, wenn sonst die Wirksamkeit der Amtshandlung beeinträchtigt werden könnte. Wenngleich die beiden Bestimmungen den vergleichbaren Regelungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (BGBl Nr 27/1993) weitgehend entsprechen, gibt der RH jedenfalls zu bedenken, daß das Erfordernis der jederzeitigen Zugänglichkeit und einer ausreichend informierten Begleitung für die ÖBB kaum erfüllbar erscheint, weil die auf rund 200 km² Grundflächen und rund 5 600 km Streckenlängen verstreuten Betriebsanlagen in zunehmendem Maße ferngesteuert und zwangsläufig gegen betriebsfremde Personen gesichert sein müssen.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

25. Oktober 1993

Der Präsident:

i.V. Weber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wisch